UNIVERSITÄTS KLINIKUM FRANKFURT
GOETHE-UNIVERSITÄT

Vergabeverfahren
„Begleitende Beratungs-, Architektur-, Governance-, Security-, Audit- und Providersteuerungsleistungen für die KI-Compute-, Entwicklungs- und Integrationsplattform "

Az.: 20261048
Bieterfragenkatalog, Stand 13.11.2026

Nr.	Datum	Bezug	Frage	Antwort
1	25. Okt	Anlage 1 - Angebotsvordruck	1) Wird auch eine Unternehmensreferenz aus einem vergleichbar regulierten Umfeld (z. B. Medizintechnik oder Automobilindustrie mit hohen Security- und Compliance-Anforderungen) als gleichwertig anerkannt? 2) Kann die Referenz alternativ durch personenbezogene Projektnachweise der benannten Schlüsselpersonen SP1–SP3 erbracht werden?	zu 1.) Nein, die Unternehmensreferenz muss sich auf ein Krankenhaus- oder eine Universitätsklinik beziehen. Referenzen aus anderen Branchen können diese Anforderung nicht erfüllen. Es handelt sich um ein zwingend zu erfüllendes Mindestkriterium. Bieter, die nicht über eine solche Referenz verfügen, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen. zu 2.) Nein. Bei der Anforderung „Unternehmensreferenz Krankenhaus/Universitätsklinikum" handelt es sich um einen unternehmensbezogenen Eignungsnachweis zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des Bieters als Unternehmen. Dieser kann nicht durch personenbezogene Projektnachweise der Schlüsselpersonen SP1–SP3 ersetzt werden.
2	05. Nov	Anlage 4 - Leistungsverzeichnis, Kapitel 11 "Initialisierungsphase und Vergütung"	Kapitel 11 regelt, dass mit erfolgreicher Abnahme der Initialisierungsphase der Anspruch auf das vollständig angebotene Beratungskontingent entsteht. Nach welchen Kriterien die Abnahme als erfolgreich beurteilt wird und innerhalb welcher Frist sie erfolgen muss, ist in den Vergabeunterlagen nicht geregelt. Wir bitten um Mitteilung der Abnahmekriterien und der Frist sowie um Klarstellung, ob und wie Personentage abgerechnet werden, die vor der Abnahme abgerufen werden.	Die Initialisierungsphase ist Bestandteil des Abrufkontingents und wird nicht separat vergütet. Eine formale Abnahme der Initialisierungsphase als eigenständiger Anspruchsvoraussetzung für das Beratungskontingent entfällt. Die Vergabeunterlagen werden dahingehend angepasst, dass der vertraglich verbindliche Anspruch des Auftraggebers auf das vollständig angebotene Beratungskontingent mit dem Vertragsschluss (der Zuschlagserteilung) entsteht. Die Initialisierungsphase ist Bestandteil des Abrufkontingents und wird nicht separat vergütet.
3	05. Nov	Anlage 2 - Beiblatt zur Angebotswertung sowie Anlage 3 - Preis- und Leistungsblatt, Kapitel 4	Für die Zuschlagskriterien K2 bis K4 verlangt Anlage 2 einen vollständigen und personenbezogenen Nachweis der jeweiligen Wertungsmerkmale; Anlage 3, Kapitel 4 sieht je Merkmal eine Nachweis-ID vor und bestimmt, dass die zugehörigen Projektnachweise als Anlage beizufügen sind. Das Format dieser Projektnachweise ist in den Vergabeunterlagen nicht näher beschrieben. Wir bitten um Klärung: 1. Genügt ein projektdetaillierter Lebenslauf, in dem die persönliche Leistung je Wertungsmerkmal ausgewiesen ist, oder erwartet der Auftraggeber zu jeder Nachweis-ID einen gesonderten Projektnachweis mit eigener Rollen- und Tätigkeitsbeschreibung? 2. Welche Angaben muss ein Projektnachweis mindestens enthalten, damit ein Merkmal als "vollständig und personenbezogen nachgewiesen" gilt? 3. Gibt es eine Umfangs- oder Seitenzahlbegrenzung für Lebensläufe und Projektnachweise?	1. Ein personalisierter Lebenslauf je Schlüsselperson (SP1, SP2, SP3) ist als Nachweis ausreichend, sofern darin die wertungsrelevanten Qualifikationen und die jeweiligen Projekterfahrungen gemäß den Wertungsmerkmalen und Mindestanforderungen klar ausgewiesen sind. Die Nachweis-ID in Anlage 3, Kapitel 4 ist mit der Referenz auf das jeweilige Personenprofil (d. h. auf die jeweilige Stelle im Lebenslauf der betreffenden Schlüsselperson) zu belegen. Gesonderte Einzelnachweise je Nachweis-ID sind nicht erforderlich. 2. Ein Wertungsmerkmal gilt als „vollständig und personenbezogen nachgewiesen" im Sinne von Anlage 2, wenn der eingereichte Lebenslauf für das jeweilige Wertungsmerkmal eine Projekterfahrung ausweist, bei der die persönliche Tätigkeit der benannten Schlüsselperson erkennbar ist. Eine Projektreferenz soll mindestens folgende Angaben enthalten: - Projektbezeichnung und Projektzeitraum, - persönliche Rolle und konkrete Tätigkeit der jeweiligen Schlüsselperson, - thematischer Bezug zu den wertungsrelevanten Merkmalen. 3. Die Gesamtdarstellung aller Schlüsselpersonen einschließlich der Lebensläufe und der Projektreferenzen ist auf maximal 30 Seiten DIN A4 begrenzt.
4	05. Nov	Anlage 3 - Preis- und Leistungsblatt, Kapitel 6	Anlage 3, Kapitel 6 verlangt die verbindliche Zusage einer qualifizierten Reaktion auf kritische Security-/Providerfälle "innerhalb vereinbarter Servicezeit". Ein solches Zeitfenster ist in den Vergabeunterlagen nicht festgelegt. Wir bitten um Mitteilung, welches Servicezeitfenster der Auftraggeber zugrunde legt und ob die angebotene Stundenangabe innerhalb dieses Fensters zu erfüllen ist oder durchgehend ab Eingang zählt.	Es gilt Ziffer 5.1 der EVB-IT Dienstleistungs-AGB. Die Servicezeiten wurden darüber hinaus auch in Ziffer 5 des EVB-IT-Vertrags festgelegt. Danach gelten Montag bis Freitag von 08:00 bis 17:00 Uhr (mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Hessen) als Servicezeiten.
5	11. Nov	Anlage 4 - Leistungsverzeichnis	Gehen wir recht in der Annahme, dass bestehende Rahmen-, Partner- oder Kooperationsverträge eines Bieters mit Technologieherstellern nicht zum Ausschluss führen, sofern aus diesen Verträgen keine Verpflichtung zur Bevorzugung oder ausschließlichen Empfehlung bestimmter Hersteller oder Lösungen resultiert?	Es gilt Ziffer 8 der Anlage 4 - Leistungsverzeichnis: Der Auftragnehmer muss nachweislich hersteller- und produktunabhängig beraten. Im für diesen Auftrag relevanten Leistungsbereich dürfen keine Exklusivverträge oder vergleichbaren Bindungen bestehen, durch die die Beratung auf einen oder wenige Hersteller, Plattformanbieter oder Technologieanbieter beschränkt wird. Herstellerpartnerschaften sind zulässig, sofern sie die ergebnisoffene Beratung nicht einschränken.